

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Klientinnen und Klienten,

In der Folge darf ich Ihnen die ersten Detailinformationen zum nunmehr seitens der Regierung vorgestellten neuen Hilfspaket bekanntgeben:

## Erste Informationen zum Corona Hilfs-Fonds

### 1. Kredite und Garantien:

Ziel des Corona Hilfs-Fonds ist die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen die auf Grund der Corona-Krise entsprechende **Liquiditätspässe** haben. Diese Unterstützung soll eine weitere Hilfsmaßnahme für das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen bieten.

Die zur Verfügung gestellten Geldmittel für den Gesamtrahmen aller Maßnahmen des Corona Hilfs-Fonds beträgt **15 Milliarden Euro**, die flexibel je nach unmittelbarem Bedarf einerseits für Fixkostenzuschüsse, andererseits für Garantien verwendet werden können. Alle Maßnahmen haben ein Ziel: die Liquidität von Unternehmen sicherzustellen.

Der Corona Hilfs-Fonds soll für Unternehmen und Branchen zur Verfügung stehen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Abgewickelt soll der Corona Hilfs-Fonds durch die neugegründete COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur (gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB) werden. Als sog. „Single-Point of Contact“ sollen die Hausbanken dienen.

Unterstützend wirkt der Corona Hilfs-Fonds einerseits durch Garantien, sowie weiters durch direkte Zuschüsse. Dadurch soll der Liquiditätsbedarf von Unternehmen abgedeckt werden.

Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert. Die Obergrenze beträgt maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 weitere Jahre verlängert werden.

Als Kosten entstehen einerseits ein Kreditzinssatz von höchstens 1%, sowie Garantieentgelte, die von der EU vorgeschrieben sind und je nach Größe des Unternehmens und Laufzeit der Garantie zwischen 0,25 und 2% betragen können.

Die Banken können in späterer Folge die Garantie ziehen, wenn der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen laut dem Kreditvertrag säumig werden sollte oder ein Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet werden sollte oder die Eröffnung mangels Masse unterbleiben sollte.

Voraussetzung für die Garantieübernahme ist, dass der Standort und die Geschäftstätigkeit in Österreich sein müssen. Weiters es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen. Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16.3.2020 bis 16.3.2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden dürfen.

Die Garantie kann NUR über die Hausbank beantragt werden (Single-Point of Contact). Diese füllt gemeinsam mit dem Unternehmen den Antrag aus. Je nach Unternehmen wird dieser Antrag dann an die Österreichische Kontrollbank (Großunternehmen), an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (Klein- und Mittelbetriebe) oder an die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (Tourismusunternehmen) weitergeleitet.

Über diese drei Förderstellen werden von der COFAG Kreditgarantien für von Banken an Unternehmen vergebene Kredite ausgestellt. Von der COFAG werden von der Kreditsumme 90% garantiert.

Die Garantie ist eine Bundesgarantie gleichzusetzen, somit die höchste Sicherheit, die die Republik Österreich vergeben kann.

### **Die Garantieanträge können ab 8. April 2020 gestellt werden!**

Es soll sich um eine rasche Abwicklung bemüht werden. Ziel ist es, vollständige Anträge von der Einreichung bis zur Genehmigung binnen 7 Werktagen abzuwickeln. Erste Auszahlungen sollen daher bereits ab 15. April 2020 erfolgen können!

**Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen von 16.3.2020 bis 16.3.2021, Boni an Vorstände (begrenzt auf maximal bis zu 50% des Vorjahres) und Aktienrückkäufe.**

## **2. Zuschüsse**

Im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds werden weiters Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen in der Corona Krise gewährt.

Diese Fixkostenzuschüsse sollen jene Unternehmen erhalten, welche

- den Standort und die Geschäftstätigkeit in Österreich haben und Fixkosten in Österreich im operativen anfallen;
- im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40% erleiden, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist;
- sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten;
- vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren;

Die Höhe des Fixkostenzuschusses ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung

- 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Fixkosten sind grundsätzlich **Geschäftsraummieten** (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), **Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen** (sofern diese nicht gestundet werden konnten), **betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen** (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), **Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation**.

Weiters können die Wertverluste bei verderblichen/saisonalen Waren geltend gemacht werden, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes betragen.

Auch für einen **angemessenen Unternehmerlohn** in Höhe von maximal 2000 Euro pro Monat kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden analog der Regelungen aus dem Härtefallfonds!

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und Ende der Covid-Maßnahmen.

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten.

Unternehmen müssen sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die österreichischen Arbeitsplätze zu erhalten. Die für eine Überprüfung benötigten Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Die Anträge auf einen Fixkostenzuschuss sind mit dem Online-Tool der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

**Angeblich können Fixkostenzuschüsse ab 15. April 2020 beantragt werden?! Die Registrierung (Anmeldung) eines Antrags ist bis 31.12.2020 möglich. Die Abgabe des vollständigen Antrags hat bis längstens 31.8.2021 zu erfolgen.**

Die Auszahlung soll nach Feststellung des Schadens erfolgen, somit nach Ende des Wirtschaftsjahres und Einreichung einer Bestätigung über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten. Dieser Fixkostenzuschuss muss – vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten – **nicht rückerstattet werden**.

Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal 90 Mio. Euro begrenzt.

Der Fixkostenzuschuss unterliegt NICHT Steuerpflicht. Es müssen aber die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr reduziert werden.

Ausgenommen sind Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt haben **und** Mitarbeiter gekündigt haben anstatt Kurzarbeit nach Ausbruch der COVID-19-Krise in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen ist zudem der gesamte Finanz- und

Versicherungsbranche (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und andere Finanzunternehmen).

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit einen weiteren Überblick über die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise geben konnten.

Über alles weitere halten wir Sie auf dem Laufenden!

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

**Harald Wagner und das Vöcklatal-Team**